

Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund

Nr.3/2020 Dortmund,31.01.2020

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fächersnezifische Restimmungen an der Technischen

- für das Unterrichtsfach Englisch für ein Lehramt an

Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramts-

masterstudiengänge

Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund:	
- für das Unterrichtsfach Englisch für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prü- fungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 1 - 4
- für das Unterrichtsfach Englisch für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prü- fungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 5 - 8
- für das Unterrichtsfach Englisch für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 9 - 12
- für das Unterrichtsfach Englisch für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 13 - 16
- für das Unterrichtsfach Englisch für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsba- chelorstudiengänge	Seite 17 - 20

Seite 21 - 24

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Faches Englisch vermittelt ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fremdsprachliche Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" sowie schulformspezifische fachdidaktische Kompetenzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz, die dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht, aufweisen. Ebenso haben sie fachdidaktisches Grundwissen erworben, auf Grundlage dessen sie im Masterstudium lernen, die fachwissenschaftlichen Anteile ihrer Ausbildung differenziert auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren. Durch Beschäftigung mit Theorie und Praxis des Spracherwerbs und fremdsprachlichen Lernens haben die Absolventinnen und Absolventen ein Verständnis für Mehrsprachigkeit entwickelt sowie in hohem Maße Umgang mit Verschiedenheit erfahren und interkulturelle Kompetenz entwickelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Englisch kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: English Language Skills (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul entwickelt die schriftliche und mündliche Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache weiter.

Modul 2: Fachdidaktik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die grundlegenden Theorien und Modelle der Englischen Fachdidaktik ein und vertieft fachspezifisch die Kompetenzen im Bereich "Diagnose und individuelle Förderung".

Modul 3: Linguistics (6 bzw. 9 LP*) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium der Englischen Sprachwissenschaft und ihre Bedeutung für den fremdsprachlichen Unterricht ein.

Modul 4: British Literature and Culture (6 bzw. 9 LP*) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium britischer und anderer englischsprachiger (insbesondere postkolonialer) Literaturen und Kulturen (außerhalb Nordamerikas) ein.

Modul 5: American Literature and Culture (6 bzw. 9 LP*) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

* Eines der Module 3 bis 5 muss mit einem Proseminar im Rahmen von 3 LP vertieft werden. Die Modulprüfung bezieht die Inhalte der zusätzlichen Veranstaltung mit ein, so dass in diesem Modul 9 LP erworben werden. In den übrigen Modulen werden jeweils 6 LP erworben.

Modul 6: Integrated Studies (9LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die in den Modulen 3 bis 5 erworbenen Kompetenzen unter interdisziplinären Aspekten.

Modul Auslandsaufenthalt (5 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes erlernen die Studierenden interkulturelle Kompetenz durch direkte Beschäftigung mit der Zielkultur.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

(3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
1: English Language Skills	4 Teilleistungen	Klausuren	2 benotet/ 2 unbenotet		9
2: Fachdi- daktik	2 Teilleistungen	Klausur, Unterrichts- entwurf	benotet		Q
3: Linguistics	Modulprüfung	Portfolio	benotet		6/9*
4: British Literature and Culture	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	2 bzw. 3 Studienleistungen**	6/9*
5: American Literature and Culture	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 bzw. 3 Studienleistungen**	6/9*
6: Integrated Studies	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	9
Auslands- aufenthalt	ohne Prüfung***		unbenotet		5

^{*} Eines der Module 3 bis 5 muss mit einem Proseminar im Rahmen von 3 LP vertieft werden. Die Modulprüfung in diesem vertieften Modul bezieht die Inhalte der zusätzlichen Veranstaltung mit ein, so dass in diesem Modul 9 LP erworben werden. In den übrigen Modulen werden jeweils 6 LP erworben.

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

^{**} Wird eines der Module 4 oder 5 vertieft, sind in diesem 3 Studienleistungen, in dem anderen, nicht vertieften Modul 2 Studienleistungen zu erbringen.

^{***} Das Modul wird ohne Prüfung durch den Nachweis eines mindestens 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes abgeschlossen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 35 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2020 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 22. Januar 2020.

Dortmund, den 29. Januar 2020

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium des Faches Englisch im Master vertieft die im Bachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen und Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch vertiefte Beschäftigung mit den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verfügen über ausgeprägte Kenntnisse der Lernpsychologie der Sekundarstufe I, der Literatur- und Kulturdidaktik sowie der Didaktik Neuer Medien. Ebenso haben sie praxisnahes Wissen über die

Anregung von Kommunikationsbereitschaft und die altersgemäße Entwicklung interkultureller Kompetenz erworben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

Modul 8: Teaching English as a Second/Foreign Language (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung sprachwissenschaftlicher Aspekte.

Modul 9: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

Modul 10: Advanced Studies (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Literatur- und Kulturwissenschaften mit besonderem Augenmerk auf literatur- und kulturdidaktische Aspekte.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie- Praxis- Modul	Modulprüfung	Wissenschaft liche schriftliche Dokumenta- tion und Reflexion	benotet		7*
8: Teaching English as a Second/ Foreign Language	Modulprüfung	Portfolio	benotet		9
9: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen	6
10: Advanced Studies	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	3 Studienleistungen	9

^{*} Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 18 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 22 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2020 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 22. Januar 2020.

Dortmund, den 29. Januar 2020

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Faches Englisch vermittelt ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fremdsprachliche Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" sowie schulformspezifische fachdidaktische Kompetenzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz, die dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht, aufweisen. Ebenso haben sie fachdidaktisches Grundwissen erworben, auf Grundlage dessen sie im Masterstudium lernen, die fachwissenschaftlichen Anteile ihrer Ausbildung differenziert auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren. Durch Beschäftigung mit Theorie und Praxis des Spracherwerbs und fremdsprachlichen Lernens haben die Absolventinnen und Absolventen ein Verständnis für Mehrsprachigkeit entwickelt sowie in hohem Maße Umgang mit Verschiedenheit erfahren und interkulturelle Kompetenz entwickelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Englisch kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Chemie, Deutsch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Informatik, Kunst, Musik, Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: English Language Skills (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul entwickelt die schriftliche und mündliche Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache weiter.

Modul 2: Fachdidaktik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die grundlegenden Theorien und Modelle der Englischen Fachdidaktik ein und vertieft fachspezifisch die Kompetenzen im Bereich "Diagnose und individuelle Förderung".

Modul 3: Linguistics (12 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium der Englischen Sprachwissenschaft und ihre Bedeutung für den fremdsprachlichen Unterricht ein.

Modul 4: British Literature and Culture (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium britischer und anderer englischsprachiger (insbesondere postkolonialer) Literaturen und Kulturen (außerhalb Nordamerikas) ein.

Modul 5: American Literature and Culture (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

Modul 6: Working with Texts (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die in den Modulen 3 bis 5 erworbenen Kompetenzen unter interdisziplinären Aspekten.

Modul 7: Projects (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die projektorientierte Beschäftigung mit den fachwissenschaftlichen Bereichen des Faches ein.

Modul Auslandsaufenthalt (5 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes erlernen die Studierenden interkulturelle Kompetenz durch direkte Beschäftigung mit der Zielkultur.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

(3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
1: English Language Skills	4 Teilleistungen	Klausuren	2 benotet/ 2 unbenotet		9
2: Fachdi- daktik	2 Teilleistungen	Klausur, Unterrichts- entwurf	benotet		9
3: Linguistics	Modulprüfung	Portfolio	benotet		12
4: British Literature and Culture	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	3 Studienleistungen	9
5: American Literature and Culture	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen	9
6: Working with Texts	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	9
7: Projects	Modulprüfung	Portfolio	benotet	-	6
Auslands- aufenthalt	ohne Prüfung*		unbenotet		5

^{*} Das Modul wird ohne Prüfung durch den Nachweis eines mindestens 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes abgeschlossen.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 50 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- dem 2019/2020 (3) Studierende, die Wintersemester in den vor Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben Prüfungsausschuss können beim beantragen, Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2020 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 22. Januar 2020.

Dortmund, den 29. Januar 2020

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium des Faches Englisch im Master vertieft die im Bachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen und Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch vertiefte Beschäftigung den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zeichnen sich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen durch einen hohen Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad aus und haben in den

fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen eine starke Forschungsorientierung erfahren.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

Modul 8: Teaching English as a Second/Foreign Language (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung sprachwissenschaftlicher Aspekte.

Modul 9: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

Modul 10: Advanced Studies (14 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Literatur- und Kulturwissenschaften mit besonderem Augenmerk auf literatur- und kulturdidaktische Aspekte.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie- Praxis- Modul	Modulprüfung	Wissenschaft liche schriftliche Dokumenta- tion und Reflexion	benotet		7*
8: Teaching English as a Second/ Foreign Language	Modulprüfung	Portfolio	benotet		9
9: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen	6
10: Advanced Studies	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	4 Studienleistungen	14

^{*} Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 21 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 22 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2020 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 22. Januar 2020.

Dortmund, den 29. Januar 2020

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Faches Englisch vermittelt ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fremdsprachliche Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" sowie schulformspezifische fachdidaktische Kompetenzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz, die dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht, aufweisen. Ebenso haben sie fachdidaktisches Grundwissen erworben, auf Grundlage dessen sie im Masterstudium lernen, die fachwissenschaftlichen Anteile ihrer Ausbildung differenziert auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren. Durch Beschäftigung mit Theorie und Praxis des Spracherwerbs und fremdsprachlichen Lernens haben die Absolventinnen und Absolventen ein Verständnis für Mehrsprachigkeit entwickelt sowie in hohem Maße Umgang mit Verschiedenheit erfahren und interkulturelle Kompetenz entwickelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Englisch sind Kompetenzen in der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. In der Regel erfolgt der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Andere Nachweise der notwendigen Sprachkompetenz werden anerkannt, soweit diese gleichwertig sind.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Englisch kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: English Language Skills (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul entwickelt die schriftliche und mündliche Fremdsprachenkompetenz in der Zielsprache weiter.

Modul 2: Fachdidaktik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die grundlegenden Theorien und Modelle der Englischen Fachdidaktik ein und vertieft fachspezifisch die Kompetenzen im Bereich "Diagnose und individuelle Förderung".

Modul 3: Linguistics (12 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium der Englischen Sprachwissenschaft und ihre Bedeutung für den fremdsprachlichen Unterricht ein.

Modul 4: British Literature and Culture (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium britischer und anderer englischsprachiger (insbesondere postkolonialer) Literaturen und Kulturen (außerhalb Nordamerikas) ein.

Modul 5: American Literature and Culture (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

Modul 6: Working with Texts (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die in den Modulen 3 bis 5 erworbenen Kompetenzen unter interdisziplinären Aspekten.

Modul 7: Projects (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die projektorientierte Beschäftigung mit den fachwissenschaftlichen Bereichen des Faches ein.

Modul Auslandsaufenthalt (5 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes erlernen die Studierenden interkulturelle Kompetenz durch direkte Beschäftigung mit der Zielkultur.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
1: English Language Skills	4 Teilleistungen	Klausuren	2 benotet/ 2 unbenotet		O
2: Fachdi- daktik	2 Teilleistungen	Klausur, Unterrichts- entwurf	benotet		9
3: Linguistics	Modulprüfung	Portfolio	benotet		12
4: British Literature and Culture	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	3 Studienleistungen	9
5: American Literature and Culture	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen	9
6: Working with Texts	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	9
7: Projects	Modulprüfung	Portfolio	benotet		6
Auslands- aufenthalt	ohne Prüfung*		unbenotet		5

^{*} Das Modul wird ohne Prüfung durch den Nachweis eines mindestens 12-wöchigen Auslandsaufenthaltes abgeschlossen.

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 50 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2020 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 22. Januar 2020.

Dortmund, den 29. Januar 2020

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Englisch
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Englisch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Englisch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Studium des Faches Englisch im Master vertieft die im Bachelorstudium erworbenen fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Bereichen "Britische Literatur und Kultur", "Amerikanistik" und "Sprachwissenschaft" und befähigt die Absolventinnen und Absolventen, diese Kenntnisse unter fachdidaktischen schulformspezifischen Aspekten auf ihre Bildungswirksamkeit hin zu analysieren und lernorientierten Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Englisch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine schriftliche und mündliche Sprachkompetenz aufweisen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens entspricht. Sie verfügen über ausgeprägte, strukturierte und reflektierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Durch vertiefte Beschäftigung mit den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen zu Mehrsprachigkeit und Interkulturalität sind sie besonders befähigt, differenzierte Lernumgebungen zu gestalten. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums für ein Lehramt an Berufskollegs zeichnen sich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen durch einen hohen Spezialisierungs-, Komplexitäts- und Abstraktionsgrad aus und haben in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen eine starke Forschungsorientierung erfahren. Sie verfügen über spezielle

Kenntnisse zur Bedeutung von Sprache, Literatur und Kultur für unterschiedliche Berufsfelder der Lernenden an Berufskollegs.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Englisch umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Das Modul verschränkt theoretische Anteile der Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen und begleitet das Praxissemester.

Modul 8: Teaching English as a Second/Foreign Language (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Englischer Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung sprachwissenschaftlicher Aspekte.

Modul 9: English Language Skills (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul erweitert die mündliche und schriftliche Fremdsprachenkompetenz der Studierenden.

Modul 10: Advanced Studies (14 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Literatur- und Kulturwissenschaften mit besonderem Augenmerk auf literatur- und kulturdidaktische Aspekte.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Englisch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	
Theorie- Praxis-Modul	Modulprüfung	Wissenschaft- liche schriftliche Dokumenta- tion und Reflexion	benotet		7*
8: Teaching English as a Second / Foreign Language	Modulprüfung	Portfolio	benotet		9
9: English Language Skills	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studienleistungen	6
10: Advanced Studies	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	4 Studienleistungen	14

^{*} Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Englisch nach Erwerb von 21 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (17 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 22 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (3 Leistungspunkte) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Englisch eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss

beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2020 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 22. Januar 2020.

Dortmund, den 29. Januar 2020

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund